

BGer 5D 229/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_229_2019

FR: TF 5D 229/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 5D 229/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Rechtsöffnungsverfahren) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Bei Entscheiden betreffend unentgeltliche Rechtspflege folgt der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache (zuletzt Urteil 5D_56/2019 vom 25. Juli 2019 E. 3 m.w.H.). Vorliegend ist mithin einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (vgl. paralleles Urteil 5A_228/2019 E. 1), mit der ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann (Art. 116 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid, geschweige denn Verfassungsrügen; sie besteht aus (nicht mit denjenigen in der Beschwerde 5A_228/2019 identischen) Bibelzitat und dem Statement, dass man persönlich vor Gericht aussage.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.